

# **Satzung**

## **Kreative Werkstatt Dresden e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Kreative Werkstatt Dresden e.V.. Er ist im Vereinsregister unter Nr. 2593 eingetragen.
  
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziele des Verein**

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung der bildenden Kunst.
- (2) Der Verein fördert künstlerische / kulturelle Bildung von Frauen und Mädchen, Künstlerinnen in ihrem Schaffen sowie die öffentliche Wahrnehmung weiblicher Positionen in der Kunst.
- (3) Der Verein organisiert und veranstaltet hierzu z.B. Kurse, Seminare, Ausstellungen, Vorträge und alle zur Erreichung des Vereinszweckes geeigneten Maßnahmen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen, Organisationen und natürliche Personen, die die Kreative Werkstatt fördern und mittragen, werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod der natürlichen Personen bzw. Auflösung der juristischen Personen. Die Austrittserklärung kann mit 1-monatiger Kündigungsfrist monatlich erfolgen.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Er kann vollzogen werden, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten Zweck und Ziele des Vereins schädigt.
- (5) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

## **§ 5 Fördermitglieder**

- (1) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell durch Beiträge oder sonstige Zuwendungen.
- (2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch die Vorsitzende einberufen. Die Mitglieder sind mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit vierzehntägiger Frist in der gleichen Weise einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder dies beantragen oder der Vorstand es beschließt.
- (3) Die 1. Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall die 2. Vorsitzende.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit angenommen.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten. Diese werden von der Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von der 2. Vorsitzenden und der Protokollführerin unterzeichnet.
- (8) Die Mitgliederversammlung findet in Präsenzform statt. Unter außergewöhnlichen Umständen ist eine digitale Ausweichvariante möglich.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstandes
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts

- die Genehmigung der Jahresabrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Bestellung der Rechnungsprüfer
- die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 9 Der Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese sind im 1. Quartal des jeweiligen Jahres fällig.

### **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Frauen des Vereins.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins sowie die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Der Vorstand ist mit mindestens 2 Vorstandmitgliedern berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (7) Der Vorstand legt die Jahresrechnung vor, erstellt den Haushaltsplan und unterbreitet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit aller Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Entscheidungen über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung vom 23.11.94 wurde von der Mitgliederversammlung am 18.06.2021 einstimmig geändert und in vorliegender Form beschlossen. Sie tritt ab 18.06.2021 in Kraft.